

So vermeiden Sie Doppelzahlungen!

Beim Stellenwechsel ist ein Befreiungsantrag erforderlich

Zahnärzte, die eine neue Stelle antreten, müssen für die neu aufgenommene zahnärztliche Beschäftigung einen Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung stellen – unabhängig davon, ob diese zusätzlich zu einer bereits zuvor bestehenden Tätigkeit aufgenommen wird, kurzzeitig ausgeübt wird oder die einzige Beschäftigung ist.

Das gilt nicht für die Niederlassung in eigener Praxis. Selbstständige Tätigkeiten sind von dieser Regelung nur in Ausnahmefällen betroffen, zum Beispiel, wenn sie ohne eigene Mitarbeiter überwiegend oder ausschließlich für einen Auftraggeber ausgeübt werden, oder bei Lehrtätigkeiten auf Honorarbasis.

Die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV) hält einen erneuten Antrag auf Befreiung auch dann für erforderlich, wenn sich bei demselben Arbeitgeber das Aufgabenfeld wesentlich ändert. Hierzu gibt es keine fest umrissenen Kriterien. Im ärztlichen Bereich ist inzwischen anerkannt, dass ein Wechsel von der einen auf die andere Krankenhausstation oder vom Stationsarzt zum Oberarzt allein keine „wesentliche Änderung“ ist. Verhindert werden soll in erster Linie, dass bei demselben Arbeitgeber ein ungeprüfter Wechsel von einer berufsspezifischen (zahnärztlichen) zu einer berufsfremden Tätigkeit erfolgt.

Frist von drei Monaten

Die Befreiung von der Beitragspflicht in der DRV kann nur dann bereits ab Tätigkeitsbeginn ausgesprochen werden, wenn der Befreiungsantrag innerhalb

BEFREIUNGSANTRAG IN DREI SCHRITTEN

1. Klicken Sie auf der Homepage www.bayerische-aerzteversorgung.de den Menüpunkt „Für Mitglieder“ und anschließend „Formulare“ an.
2. Unter „Mitgliedschaft“ laden Sie das Formular „Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung“ herunter und füllen es aus.
3. Senden Sie den ausgefüllten und unterschriebenen Antrag an folgende Adresse:
Bayerische Ärzteversorgung
81919 München

Die Bayerische Ärzteversorgung leitet Ihren Antrag anschließend an die Deutsche Rentenversicherung Bund weiter.

KONTAKT

Haben Sie Fragen zum Befreiungsantrag? Für die Beratung stehen Ihnen Mitarbeiter der Bayerischen Ärzteversorgung zur Verfügung. Hier die vollständigen Kontaktdaten:
Bayerische Ärzteversorgung
Denninger Straße 37,
81925 München
Telefon: 089 9235-7011,
Fax: 089 9235-8767
Internet: www.bayerische-aerzteversorgung.de
De-Mail: info@bayerische-aerzteversorgung.de
E-Mail: info@bayerische-aerzteversorgung.de



von drei Monaten nach Aufnahme der zahnärztlichen Tätigkeit vorliegt.

Wird die Dreimonatsfrist versäumt, erfolgt die Befreiung erst mit dem Eingang des Antrags. In der Zeit der fehlenden Befreiung besteht sowohl zum berufsständischen Versorgungswerk als auch zur DRV eine Beitragspflicht. Im Klartext: Wer die Meldefrist versäumt, zahlt doppelt!



Dr. Florian Kinner
Referent Ärzteversorgung
der BLZK
Mitglied des Verwaltungsausschusses der BÄV



Dr. Michael Förster
1. Stellvertretender Vorsitzender
des Verwaltungsausschusses
der BÄV